

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 4

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

§. 3.

Erhebung von Kapitalien mittelst Zwangsmaaßregeln.

Zwangsmaaßregeln im Allgemeinen.

Zu Zwangsmaaßregeln, welche die Herbeischaffung von Kapitalien bezwecken, nimmt man seine Zuflucht in der Regel wohl nur im Zustande der Creditlosigkeit, oder einer augenblicklichen Störung des Vertrauens in kritischen Momenten. Welche Versicherungen dieselben begleiten mögen, der Glaube an die pünctliche und nahe Erfüllung der durch solche Maaßregeln entstehenden Verbindlichkeiten, wird da, wo jene Veranlassung vorhanden ist, nie stark seyn, und wo man noch Hilfe auf gewöhnlichen Wegen finden könnte, der wankende Credit noch mehr erschüttert werden. Der Staat, der sich dieses Hilfsmittels bedient, erhebt entweder die benöthigten Summen unmittelbar aus dem Kapitalvermögen der Unterthanen, der Privaten, Corporationen oder einzelner Institute, oder verschafft sich dieselben auf indirectem Wege, indem er seiner gegenwärtigen Verbindlichkeiten in bloßen Anweisungen auf künftige Werthe sich entledigt.

Dorthin gehören gezwungene Anlehen, hierher verzinsliche oder unverzinsliche Papiere, die an Zahlungsstatt gegeben werden.

§. 4.

a) Zwangs = Anlehen.

Unfreiwillige Anlehen können durch eine allgemeine Maaßregel nach festen, gesetzlichen Bestimmungen von dem wohlhabendern Theil der Nation, von öffentlichen Instituten und Corporationen, einzelnen Klassen der Unterthanen, oder einzelnen, willkürlich bezeichneten Personen erhoben werden. Eine casuistische Erörterung von Nothfällen, die

sich leichter erdenken lassen, als sie sich ereignen, bei Seite setzend, können wir die letzte Art gezwungener Anlehen, als Acte einer willkührlichen Gewalt und als unbekannt in der Finanzpraxis, übergehen. Ein Zugriff auf das Eigenthum öffentlicher Institute, insbesondere gesellschaftlicher Banken, verletzt nicht minder die Gerechtigkeit, und entzieht dem Verkehr die gewohnte Hilfe, gerade in dem Augenblick, da er derselben am meisten bedarf.

Unter den Maaßregeln, welche die Kapitalien einzelner Klassen von Unterthanen zum Gegenstand haben, möchten wohl jene, die den Vormündern der Minderjährigen zur Pflicht machen, die disponiblen Kapitalien in die Staatscasse aufzuliefern, für die verwerflichste zu achten seyn, so aufrichtig der Wille auch seyn mag, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Das Aufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen geht aus seiner heiligen Verpflichtung eines besondern Schutzes hervor, die er schlecht erfüllt, wenn er die Vormünder nöthigt, ihm Kapitalien anzuvertrauen, die er wegen seines geschwächten Credits bei Andern gar nicht, oder nur um weit höhere Preise, zu erhalten vermag.

Gezwungene Anlehen, die von dem vermöglichern Theile der Nation nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden, verdienen in der dreifachen Rücksicht, der nationalökonomischen Wirkung, des Rechts und des finanziellen Zweckes einer nähern Betrachtung.

In ökonomischer Hinsicht sind ihnen freiwillige Anlehen vorzuziehen, weil sie das Kapitalvermögen der Einzelnen nur nach der Größe desselben treffen, ohne Rücksicht auf die Fähigkeit, es einer eingeleiteten Verwendung zu entziehen. Man nöthigt daher die Einzelnen zu einer Menge von Transactionen, und erzeugt eine vervielfältigte Nachfrage nach einzelnen Darleihen, deren Wirkung nach

theiliger ist, als eine Creditoperation im Großen, welche unmittelbar die disponiblen und zunächst dann diejenigen Kapitalien sammelt, die sich am leichtesten einer eingeleiteten Verwendung entziehen lassen. Dagegen fragt es sich, ob nicht, wenn der Staat eines Kapitalaufwands bedarf, die Erhebung desselben aus der Masse des vorhandenen Kapitalvermögens im weitesten Sinn, eben so wenig gegen die Gerechtigkeit anstoße, als die Erhebung der Steuern für den laufenden Dienst aus dem Einkommen der Nation. Wenn es nämlich mit der Gerechtigkeit besteht, was wohl nicht geleugnet werden mag, daß, je höher die Staatsabgaben steigen, die vermöglichere Klasse in stärkerem Verhältnisse beigezogen wird, um die minder Vermöglichen, welche weniger fähig sind, sich Entbehrungen aufzulegen, nicht niederzudrücken; so möchte auch in Fällen außerordentlicher Ausgaben zum Schutze des Nationalvermögens, welche platterdings aus dem Einkommen nicht bestritten werden können, eine solche außerordentliche Beziehung des wohlhabendern Theils des Volkes gerechtfertigt erscheinen. Allein sie wird entweder durch die Art der Anlage das Rechtsprincip verletzen, oder, wenn die Vertheilung nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit vollzogen werden soll, dem Zwecke nicht entsprechen. Bei der großen Verschiedenheit der Bestandtheile des Kapitalvermögens und der größern oder geringern Leichtigkeit, dieselben der Kenntniß der Finanzverwaltung zu entziehen, darf man nie hoffen, zu einem auch nur einigermaßen leidlichen Vertheilungsfuße zu gelangen; wäre dieß aber bei der Anwendung zweckdienlicher Mittel möglich, so wird man sich, ohne die dringendste Noth, zu einer schon ihrer Form nach und durch die sie begleitenden inquisitorischen Untersuchungen immer gehässigen Maaßregel nie entschließen. Wie kann aber der Noth des Augenblicks eine Maaßregel abhelfen,

welche weitläufige Vorarbeiten erfordert, und in ihrem Vollzuge Schwierigkeiten aller Art darbietet? In der Regel muß man dann doch seine Zuflucht zu Anticipationen des gezwungenen Anlehens, mittelst freiwilliger Creditooperationen, nehmen, die durch den gleichzeitigen Vollzug des Zwangs-Anlehens und der dadurch hervorgerufenen vereinzelt Nachfragen nach Kapitalien, noch erschwert werden. Die Empfänger der Scheine des gezwungenen Anlehens sind zum großen Theile nicht in der Lage, dieselben festzuhalten; übereilte Verkäufe drücken die Preise der neuern und ältern Staatspapiere. Auch ist die Bestimmung, so wie die Erhebung der Beiträge, mit mehr oder weniger bedeutenden Kosten verknüpft. Auf solche Weise werden gezwungene Anlehen der Regierung und dem Volke immer theurer zu stehen kommen, als freiwillige Anlehen zu den lästigsten Bedingungen, und, im Augenblicke der Noth ausgeschrieben, verspätete Hilfe gewähren. Diesem Zwecke würde die Erhebung von Zwangs-Anlehen von der Klasse der Staatsbürger, in deren Händen sich das meiste baare Geld befindet, eher entsprechen, aber sich zugleich um so mehr von den Grundsätzen des Rechts entfernen, je sicherer und schneller sie die Regierung in den Besitz der circulirenden Kapitalien zu setzen geeignet wäre.

§. 5.

b) Die zwangsweise Ausgabe von Creditpapieren und Papiergeld.

Die zwangsweise Ausgabe von Creditpapieren kann in verschiedenen Formen erfolgen.

1) Nöthigt der Staat diejenigen, welche Forderungen an ihn zu machen haben, dafür verzinsliche Schuldscheine anzunehmen, ein Mittel, das man bei Anhäufung von Ausgabe-Rückständen in Anwendung zu bringen versucht